

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

6. Stunde

§ 142 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand:

- a) Unfall im Straßenverkehr
- b) Täter: Unfallbeteiligter (§ 142 V StGB)
- c) Tathandlung
 - aa) § 142 I Nr. 1 StGB: Nichtermöglichung der erforderlichen Feststellung bei der Anwesenheit feststellungsbereiter Personen
 - bb) § 142 I Nr. 2 StGB: Sich-Entfernen ohne angemessene Wartefrist
 - cc) § 142 II StGB: Keine unverzügliche nachträgliche Ermöglichung von Feststellungen, wenn die Wartefrist abgelaufen war (Nr. 1) oder der Täter sich „berechtigt oder entschuldigt“ entfernt hat
(P) unvorsätzliches Entfernen

2. Subjektiver Tatbestand: bedingter Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Evtl. Tätige Reue, § 142 IV StGB

Täter: Unfallbeteiligter

Als echtes Sonderdelikt kann § 142 StGB (mit-)täterschaftlich nur von einem „Unfallbeteiligten“ verwirklicht werden. Nach der Legaldefinition des §142 V StGB ist unfallbeteiligt „jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann“:

- Muss am Unfallort anwesend sein
- Alle Verkehrsteilnehmer, auch Nicht-Verkehrsteilnehmer (z.B. Arbeiter, der Autobahnbrücke reinigt)
- Möglichkeit der Unfall-(Mit-)Verursachung (aus ex-ante-Sicht) genügt (str., ob Überlassung Pkw an ungeeignete, z.B. betrunkene Person genügt)

„Sich-Entfernen vom Unfallort“ (Abs. 1)

Worin unterscheiden sich die Voraussetzungen von § 142 I Nr. 1 StGB und § 142 I Nr. 2 StGB?

Bei Nr. 1 müssen feststellungsbereite Personen vorliegen. Was ist hierunter zu verstehen?

Als „**feststellungsbereite Personen**“ sind nicht nur der andere Unfallbeteiligte, Geschädigte oder Personen, die kraft Amtes zur Unfallaufnahme berufen sind (z.B. Polizei oder Feuerwehr), sondern auch an sich unbeteiligte Dritte (z.B. Passanten, Nachbarn), letztere aber nur dann, wenn sie erkennbar willens und auch in der Lage sind, zugunsten aller Beteiligten (sprich: neutral und nicht etwa einseitig im Interesse nur *eines* Beteiligten!) die erforderlichen Feststellungen zu treffen und das Ergebnis ihrer Bemühungen anschließend zur Kenntnis des oder der Geschädigten zu bringen; das bloße Verständigenwollen der Polizei genügt nicht.

Fall:

Nach einem netten Kinobesuch fuhr A mit seiner Lebensgefährtin L auf dem Beifahrersitz spät abends nach einem netten, gemeinsamen Kinoabend nach Hause. Nachdem das Kino rauchfreie Zone war, konnte A seine Nikotinsucht nicht mehr länger aushalten und zündete sich beim Fahren seine geliebte Pfeife an. Hierdurch war er einen Moment unaufmerksam und stieß mit seinem Fahrzeug gegen einen am rechten Straßenrand ordnungsgemäß geparkten Porsche. A und L stiegen sofort aus und erkannten, dass an Porsche ein erheblicher Sachschaden entstanden war. L forderte A daraufhin auf, die Polizei zu rufen und den Polizeibeamten seine persönlichen und versicherungsrechtlichen Daten vollständig und ohne Ausnahme mitzuteilen; zur Not werde sie selbst die Daten notieren und später der Polizei aushändigen. A weigerte sich jedoch und forderte L barsch auf, wieder einzusteigen, sonst fahre er ohne sie weiter. Trotz weiterer heftiger verbaler Proteste der L fuhr A mit ihr nach Hause. Der gesamte Vorgang wurde von den Anwohnern X und Y beobachtet, die gerade auf ihrem Balkon eine Zigarette rauchten, ohne sich während des Geschehens bemerkbar zu machen. Sie verständigten jedoch die Polizei und nannten das Kennzeichen des Wagens von A, das sie sich gemerkt hatten. **Strafbarkeit von A und L?**

Lösung:

Erster Handlungsabschnitt: Der Unfall

A. Strafbarkeit des A

I. § 315 c I Nr. 2, II Nr. 2 StGB

(-) mangels einer der „sieben Todsünden“

II. § 303 I StGB

(-), kein Vorsatz

III. § 142 I Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall (+)

b) Unfallbeteiligter, § 142 V StGB (+)

c) Feststellungsbereite Personen

aa) X und Y: (-), nicht willens, Feststellungen zu treffen

bb) Beifahrerin L: wollte notwendige Feststellungen treffen (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: A hat sich nach § 142 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. § 240 I StGB gegenüber L

(-) mangels Kenntnis der Einzelumstände in dubio pro reo nur Drohung mit bloßer Unannehmlichkeit

Lösung:

B. Strafbarkeit der L

I. § 142 I Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Unfall (+)

b) Unfallbeteiligter, § 142 V StGB: zwar genügt es, wenn jemand „nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann“, der einfache Verdacht genügt jedoch nicht; es bedarf konkreter Indizien dafür, selbst Fahrer gewesen oder als Beifahrer durch aktives Tun in die Fahrweise eingegriffen zu haben, eigene (spätere) Aussage genügt nicht, hier daher (-)

2. Ergebnis: L hat sich nicht nach § 142 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

II. §§ 142 I Nr. 1, 27 StGB

(-), da L den A wegen ihrem verbalen Protestieren noch nicht einmal psychisch bestärkt hat, wegzufahren

III. §§ 142 I Nr. 1, 27, 13 StGB

(-), keine Garantenstellung, da L als Lebensgefährtin des A weder Überwachergarantin zur Verhinderung einer Straftat von A noch Beschützergarantin für das Feststellungsinteresse des Porsche-Halters ist.

§ 142 I Nr. 1 StGB

Sind feststellungsbereite Personen anwesend, so trifft den Unfallbeteiligten

- eine passive Anwesenheits- und Feststellungsduldungspflicht
- eine aktive Vorstellungspflicht

Fall (nach OLG Köln, NStZ-RR 1999, 251):

Nach einem Unfall, an dem A beteiligt war (er geriet auf den mit Schotter bedeckten Randstreifen und kam ins Schleudern, so dass Frau B ausweichen musste und gegen einen Baum fuhr), meinte Polizist P, nachdem A alle notwendigen Feststellungen zugelassen hatte, A stünde unter Alkoholeinfluss und ordnete eine Blutentnahme an. A entfernte sich jedoch in einem unbeobachteten Moment und versteckte sich im Wald. Strafbarkeit nach § 142 I Nr. 1 StGB?

Lösung:

- Nach **einer Ansicht** diene die Blutentnahme nach § 81 a I 1 StPO lediglich der Sicherung eines Strafverfahrens wegen §§ 315 c, 316 StGB und liege damit außerhalb des Schutzzwecks des § 142 StGB, der lediglich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Unfallbeteiligten schütze (so OLG Zweibrücken, NJW 1989, 2765).
- Demgegenüber sehen Anhänger einer **anderen Ansicht** (zutreffenderweise) auch den Grad der Alkoholisierung für das Maß des Verschuldens und damit des Haftungsumfangs im Rahmen des § 7 StVG für mit maßgeblich. Eine Verpflichtung, eine Blutentnahme zu dulden, bestehe daher nur dann nicht, „wenn solche Feststellungen für das Beweisinteresse des Geschädigten ohne Bedeutung sind, weil die Frage der Alkoholisierung des Schädigers auf die Haftungsfrage keinen Einfluss haben kann, insbesondere weil der Einwand eines Mitverschuldens oder einer mitwirkenden Betriebsgefahr auf Seiten des Geschädigten von vornherein ausscheidet“ (OLG Köln, NStZ-RR 1999, 251).

§ 142 I Nr. 2 StGB

Fehlt es an feststellungsbereiten Personen, muss der Unfallbeteiligte „eine nach den Umständen angemessene Zeit“ warten. Wie lange?

Dies richtet sich nach dem Grad des Feststellungsbedürfnisses, Art und Schwere des Unfalls („Je höher der Schaden, desto länger die Dauer der Wartepflicht!“):

- Geringer Schaden und einfache Sach- und Rechtslage: ca. 15 Minuten (bei „grimmiger Kälte“: 10 Minuten)
 - Personenschäden: mindestens 1 Stunde!
- Hinweis: Die Hinterlegung einer Visitenkarte genügt nach § 34 I Nr. 6 b StVO nur beim „erlaubten“ Verlassen, d.h. nach Ablauf der Wartefrist!!!

Tatvollendung

Vollendet ist die Tat jeweils (bei Nr. 1 wie bei Nr. 2), wenn der Unfallbeteiligte sich räumlich so weit „**vom Unfallort entfernt**“ hat, dass der Unfallbeteiligte an der neuen Stelle nicht mehr als Unfallbeteiligter erreicht bzw. vermutet wird und die Feststellungsduldungspflichten des § 142 I StGB nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können .

Fall (nach OLG Köln, NJW 2002, 1359):

In einer Linkskurve kam A von der Straße ab, fuhr in ein Gebüsch und beschädigte einen dahinter liegenden Zaun (Schaden: 200 €), der zu einem Kinderspielplatz gehörte. A versuchte angestrengt, sein Fahrzeug aus dem Gebüsch rückwärts auf die Straße zu setzen. Nach etwa 15 Minuten hatte er sein Fahrzeug zurück auf die Fahrbahn gebracht und verließ dann die Unfallstelle. Strafbarkeit des A nach § 142 StGB?

Lösung:

Das Zurücksetzen auf die Fahrbahn erfolgte angesichts des nur geringen Schadens noch in unmittelbarer Nähe zum Unfallort, so dass er die bei dem geringen Schaden und der einfachen Sachlage erforderliche Wartezeit von 15 Minuten am Unfallort eingehalten hat und sich allenfalls nach § 142 II Nr. 1 StGB machen kann, wenn er die Feststellungen nicht nachträglich ermöglicht.

Tatvollendung

Ein Sich-Entfernen kann nur ein **willensgetragenes Verlassen** des Unfallortes darstellen. **Nicht tatbestandsmäßig** ist daher

- der Fahrer, der bewusstlos ins Krankenhaus abtransportiert wird (OLG Köln, VRS 57 [1979], 406),
- der Unfallbeteiligte, der von der Polizei vor Ende der Wartefrist zu einer Blutprobe mitgenommen wird und
- der unfallbeteiligte Beifahrer, der gegen seinen nachdrücklichen Protest vom (unfallbeteiligten) Fahrer vom Unfallort weggefahren wird (BayObLG, NJW 1982, 1059).

§ 142 II StGB

Wird eine Strafhaftung nach § 142 I StGB verneint und hat der Täter

- den Unfallort nach Ablauf der Wartefrist (Nr. 1),
- berechtigt (Nr. 2 Var. 1): z.B. Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung
- oder entschuldigt (Nr. 2 Var. 2): z.B. Entschuldigungsgrund

verlassen, so hat er unverzüglich nachträglich die Feststellungen zu ermöglichen (**§ 142 II StGB**).

Zum Streit um unvorsätzliches Entfernen und dessen Folgeprobleme:

Beispielsfall:

Kollision

„Sie haben beim Ausparken
einen Wagen beschädigt!“
„Egal!“



Weiterfahrt

einige

Kreuzungen



Flucht

Bisherige rechtliche Lösung:

Unfallort



§ 142 I Nr. 1 StGB (-),
kein Vorsatz

Weiterfahrt

einige

Kreuzungen

Informationsort



Flucht

§ 142 I Nr. 1 StGB (-),
kein Entfernen vom
„Unfallort“

§ 142 II Nr. 2 StGB?

Die verfassungswidrige Auslegung des § 142 II StGB

„(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.“

Rechtsprechung seit BGHSt. 28, 129	BVerfG, NJW 2007, 1666

Die verfassungswidrige Auslegung des § 142 II StGB

„(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.“

Rechtsprechung seit BGHSt. 28, 129	BVerfG, NJW 2007, 1666
<p>-Die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ sind „keineswegs formal-dogmatisch“ zu verstehen, sondern nach ihrem natürlichen Wortsinn als „in strafloser Weise“</p> <p>- Einschränkung aus Zumutbarkeitsgründen: wenn „zwischen der nachträglichen Kenntniserlangung und dem Unfallgeschehen noch ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang“ besteht (→ Ausweitung des Zusammenhangs durch die Obergerichte)</p>	

Die verfassungswidrige Auslegung des § 142 II StGB

„(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.“

Rechtsprechung seit BGHSt. 28, 129	BVerfG, NJW 2007, 1666
<p>-Die Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“ sind „keineswegs formal-dogmatisch“ zu verstehen, sondern nach ihrem natürlichen Wortsinn als „in strafloser Weise“</p> <p>- Einschränkung aus Zumutbarkeitsgründen: wenn „zwischen der nachträglichen Kenntniserlangung und dem Unfallgeschehen noch ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang“ besteht (→ Ausweitung des Zusammenhangs durch die Obergerichte)</p>	<p>- Verstoß gegen das Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG)</p> <p>- Die Sekundärpflicht des § 142 II StGB kann dem sich vorsatzlos entfernten Unfallbeteiligten nicht abverlangt werden, hat ihn der Appellbefehl des Abs. 1 („Du sollst dich nicht vom Unfallort entfernen, bevor du nicht alternierend die Pflichten der Nr. 1 oder der Nr. 2 erfüllt hast!“) doch nicht erreicht. Sonst: Konflikt mit der Selbstbegünstigungsfreiheit.</p>

Die „verfassungskonforme Auslegung“ des § 142 I StGB

BVerfG, NJW 2007, 1666 (1668):

„Da § 142 Abs. 1 StGB – anders als § 142 Abs. 2 StGB – keinen abgeschlossenen Sachverhalt des Sich-Entfernt-Habens voraussetzt und ein Entfernen-Vorsatz grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat durch ein erfolgreiches Sich-Entfernt-Haben gebildet werden kann, ist zwar eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB denkbar, die Fälle erfasst, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl – weiter – von der Unfallstelle entfernt. Einer solchen Auslegung, die ähnlich bereits in der früheren Rechtsprechung vertreten wurde, steht nicht von vornherein entgegen, dass sich der Unfallbeteiligte seit der Neufassung des § 142 StGB durch das 13. Strafrechtsänderungsgesetz bereits strafbar macht, sobald er den Unfallort verlässt, zumal der Begriff des Unfallorts – der sich hier über eine durch den Überholvorgang bestimmte größere Distanz erstreckt – der Konkretisierung durch die Rechtsprechung bedarf. Ob eine solche Auslegung in diesem Sinne hier in Betracht kommt und eine Strafbarkeit [...] begründen würde, haben die Fachgerichte zu beurteilen.“

Vorsatzbildung erst im Beendigungsstadium?

Unfallort

Informationsort



Weiterfahrt
einige
Kreuzungen



Flucht

Vollendung

Beendigung

Verlassen Unfallort

§ 142 I Nr. 1 StGB

Obj. TB: (+)

Subj. TB:

durch Kenntniserlangung
Vorsatzbildung

„Sukzessive Alleintäterschaft“?

Unfallort

Informationsort



Weiterfahrt
einige
Kreuzungen



Flucht

Vollendung

Beendigung

Verlassen Unfallort

§ 142 I Nr. 1 StGB

Obj. TB: Sich-Entfernen v. Unfallort:
sich „weiter entfernen“ (+)

Subj. TB: Vorsatz (+)

Erweiterung des „Unfallort“-Begriffs

Unfallort

Informationsort



Weiterfahrt
einige
Kreuzungen



Flucht

Vollendung

Beend.

Verlassen Unfallort

§ 142 I Nr. 1 StGB

Obj. TB: Entfernen v. Unfallort (+)

Subj. TB: Vorsatz (+)

Erweiterung des Unfallbegriffs?

Fall (OLG Hamburg, NJW 2009, 2074 f.): Bei einem Überholmanöver streifte A mit seinem rechten Außenspiegel den linken Außenspiegel des von G auf der benachbarten Spur geführten Lkw. Nachdem A mehrere Straßenkreuzungen passiert hatte und in eine andere Straße abgebogen war, kam er an einer (etwa 1,5 km von der Unfallstelle entfernten) Ampel zum Stehen. Dort wurde er von G, der ihn verfolgt hatte, auf das Unfallereignis aufmerksam gemacht. Dennoch fuhr A weiter und wurde erst an der nächsten Kreuzung von G gestoppt, der sich mit seinem Lkw vor den von A stellte. Strafbarkeit des A nach § 142 StGB?

Unterlassensstrafbarkeit?

Unfallort



Weiterfahrt
einige
Kreuzungen

Informationsort



Flucht

§§ 142 I Nr. 1, 13 I StGB
(keine Nachholung der
erforderlichen Feststellungen)

Ahndung als Ordnungswidrigkeit?

§ 34 I StVO: „(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1. unverzüglich zu halten,

2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,

3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,

4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),

5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten

a) anzugeben, daß er am Unfall beteiligt war und

b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,

6. a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder

b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,

7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, daß er am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.

§ 49 I Nr. 29 StVO: Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, **wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über**

29. das Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe a, b oder Nr. 6 Buchstabe b - sofern er in diesem letzten Fall zwar eine nach den Umständen angemessene Frist wartet, aber nicht Name und Anschrift am Unfallort hinterläßt - oder nach § 34 Abs. 3,

verstößt.

§ 142 II StGB

Liegt eine Ausgangslage iSd § 142 II StGB vor (hat sich der Täter also nach Ablauf der Wartefrist oder gerechtfertigt oder entschuldigt entfernt), so muss er **nachträglich Feststellungen ermöglichen**. Der Unfallbeteiligte ist danach zu bestimmten Aktivitäten verpflichtet ist und muss jedenfalls mehr tun, als er unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 hätte tun müssen:

- aktive „Mitteilungspflicht“, und zwar entweder „den Berechtigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle“ gegenüber
- Inhaltlich nach § 142 I StGB
- „für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung halten“
- „unverzüglich“

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand verlangt mindestens dolus eventualis. Der Täter muss es also zumindest für möglich gehalten haben, dass er bei einem Unfall im Straßenverkehr einen nicht nur völlig belanglosen Schaden verursacht hat.

Von einem **(vorsatzausschließenden) Tatbestandsirrtum** ist auszugehen, wenn der Unfallbeteiligte tatbestandsrelevante **Tatsachen** nicht erkannt/verkannt hat; auf eine Beweisvereitelungsabsicht kommt es dabei nicht an.

Beispiele:

- Der Unfallbeteiligte hat nicht mitbekommen bzw. irrtümlich angenommen, dass ein Unfall passiert ist oder er daran beteiligt war (BGHSt. 15, 1 [5]).
- Der Unfallbeteiligte irrte darüber, dass der Gegner mit dem Wegfahren einverstanden war (OLG Karlsruhe, VRS 36 [1969], 350).
- Der Täter irrte darüber, dass nur er selbst einen Schaden erlitten hat (OLG Celle, NJW 1956, 1330).

Tätige Reue (§ 142 IV StGB)

- Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs
- Ausschließlich nicht bedeutender Sachschaden (parallel zu § 69 II Nr. 3 StGB: ca. 1.300 €)
- Rücktrittsfrist von 24 Stunden
- freiwillig

Weitere einschlägige „Verkehrs“- Straftaten

I. Volltrunkenheit (§ 323 a StGB)

Actio libera in causa

Unter einer „actio libera in causa“ (auf Deutsch: „eine in der Ursache freie Handlung“) werden Fallgestaltungen verstanden, „bei denen der Täter – sei es vorsätzlich oder nur fahrlässig – in verantwortlichem Zustand einen Geschehensablauf in Gang setzt, der im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der Handlungsunfähigkeit (z.B. Mutter erdrückt im Schlaf ihr Kind) zu Ende geführt wird“ (*Geppert*, JK 97, StGB §20/2).

Actio libera in causa

Fall: A fährt mit seinen 3,1 ‰, obwohl er sich vor dem Barbesuch bei B vorgenommen hatte, nach dem Trinken nach Hause zu laufen und obwohl er bemerkte, dass er „nicht mehr topfit“ war, mit 70 km/h durch Berlin. Plötzlich tritt in einer Entfernung von 12 Metern eine alte Frau F hinter einer Litfasssäule hervor auf die Straße. Obwohl A noch bremst, kommt es zum Zusammenstoß und F wird schwer verletzt. In der Hauptverhandlung verteidigt sich A unwiderlegbar damit, dass der Unfall sicher auch dann eingetreten wäre, wenn er die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h eingehalten und nicht unter Alkoholeinfluss gestanden hätte. Der Staatsanwalt hält ihm entgegen, dass er wegen seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit nur eine Geschwindigkeit von 30 km/h hätte fahren dürfen, dass aber bei dieser Geschwindigkeit sein sofortiges Bremsen den Zusammenstoß verhindert hätte. Strafbarkeit des A? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung:

I. § 229 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Tatbestandserfolg (+)

b) Kausalität (+)

c) Objektive Fahrlässigkeit

aa) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:

Verstoß gegen § 3 I 1, III Nr. 1 StVO (zu schnell) und § 24 a I StVG (betrunken)

bb) Objektive Vorhersehbarkeit (+)

d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

aa) 1.M.: (-), nüchterner Fahrer hätte bei 50 km/h nicht mehr bremsen können

bb) 2.M. (Rspr.): (+), betrunkenener Fahrer hätte langsam fahren müssen und dann bremsen können

Lösung:

I. § 229 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Tatbestandserfolg (+)

b) Kausalität (+)

c) Objektive Fahrlässigkeit

aa) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:

Verstoß gegen § 3 I 1, III Nr. 1 StVO (zu schnell) und § 24 a I StVG (betrunken)

bb) Objektive Vorhersehbarkeit (+)

d) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

aa) 1.M.: (-), nüchterner Fahrer hätte bei 50 km/h nicht mehr bremsen können

bb) 2.M. (Rspr.): (+), betrunkenener Fahrer hätte langsam fahren müssen und dann bremsen können; dag.: kein rechtmäßiges Alternativverhalten!

2. Ergebnis: (-)

Lösung:

- I. § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-), kein Zurechnungszusammenhang
- II. § 316 I StGB
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr (+)
 - b) Fahruntüchtigkeit: absolute Fahruntüchtigkeit (+)
 2. Ergebnis: wohl Vorsatz (aA vertretbar)
 3. Rechtswidrigkeit (+)
 4. Schuld: § 20 Var. 1 StGB (krankhafte seelische Störung)
→ actio libera in causa?
 - 1.M.: Schuldausnahmemodell

Schuldausnahmemodelle

Einige Stimmen in der Literatur machen vom Koinzidenzprinzip des § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) eine Ausnahme in den Fällen des Sichbewusst-schuldlos-machens aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

- entsprechend § 35 I 2 StGB
- Im Wege einer teleologischen Reduktion des § 20 StGB

Das Schuldausnahmemodell

↑
Verursachung der Schuldunfähigkeit
(actio praecedens)

↑
Tat in Schuldunfähigkeit
(actio subsequens)

Schuld: ja

Tatbestand: ja

Rechtswidrigkeit: ja

Schuld: nein



Schuldausnahmemodell

Einige Stimmen in der Literatur machen vom Koinzidenzprinzip des § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) eine Ausnahme in den Fällen des Sichbewusst-schuldlos-machens aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

- entsprechend § 35 I 2 StGB
- Im Wege einer teleologischen Reduktion des § 20 StGB

Dagegen?

Schuldausnahmemodell

Einige Stimmen in der Literatur machen vom Koinzidenzprinzip des § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) eine Ausnahme in den Fällen des Sich-bewusst-schuldlos-machens aus Gründen des Rechtsmissbrauchs

- entsprechend § 35 I 2 StGB
- Im Wege einer teleologischen Reduktion des § 20 StGB

Dagegen?

- Bewusster Verstoß gegen das Schuldprinzip
- Strafbarkeitserweiterung zu Ungunsten des Täters (Verstoß gegen Art. 103 Abs.2 GG)

Lösung:

- I. § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-), kein Zurechnungszusammenhang
- II. § 316 I StGB
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr (+)
 - b) Fahruntüchtigkeit: absolute Fahruntüchtigkeit (+)
 2. Ergebnis: wohl Vorsatz (aA vertretbar)
 3. Rechtswidrigkeit (+)
 4. Schuld: § 20 Var. 1 StGB (krankhafte seelische Störung)
→ actio libera in causa?
 - 1.M.: Schuldausnahmemodell (-)
 - 2.M.: Schuldausdehnungsmodell

Ausdehnungsmodell

Einige Stimmen im Schrifttum wollen den Begriff der „Begehung“ so weit ausdehnen, dass hierunter „auch noch das vortatbestandliche, auf die Tatbestandsverwirklichung bezogene Vorverhalten im Schuldtatbestand erfassbar“ wird (so *Streng*, JZ 1994, 709 [711 ff.]; *Herzberg*, FS Spendel, S. 203 ff.)

Dagegen?

Ausdehnungsmodell

Einige Stimmen im Schrifttum wollen den Begriff der „Begehung“ so weit ausdehnen, dass hierunter „auch noch das vortatbestandliche, auf die Tatbestandsverwirklichung bezogene Vorverhalten im Schuldtatbestand erfassbar“ wird (so *Streng*, JZ 1994, 709 [711 ff.]; *Herzberg*, FS Spendel, S. 203 ff.)

Dagegen? Verstoß gegen Art. 103 II GG, da Abweichung von § 8 StGB.

Lösung:

- I. § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-), kein Zurechnungszusammenhang
- II. § 316 I StGB
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr (+)
 - b) Fahruntüchtigkeit: absolute Fahruntüchtigkeit (+)
 2. Ergebnis: wohl Vorsatz (aA vertretbar)
 3. Rechtswidrigkeit (+)
 4. Schuld: § 20 Var. 1 StGB (krankhafte seelische Störung)
→ actio libera in causa?
 - 1.M.: Schuldausnahmemodell (-)
 - 2.M.: Schuldausdehnungsmodell (-)

Das Tatbestandsmodell

↑
Verursachung der Schuldunfähigkeit
(actio praecedens)

↑
Tat in Schuldunfähigkeit
(actio subsequens)

Tatbestand: ja

Rechtswidrigkeit: ja

Schuld: ja

Tatbestand: ja

Rechtswidrigkeit: ja

Schuld: nein



Tatbestandsmodell

= Vorverlagerung des Schuld- als auch des Tatbestandsvorwurfs

- dass die Verursachung der Schuldunfähigkeit (z.B. sich betrunken) als Beginn der Tatbestandsverwirklichung angesehen wird oder
- In Form einer mittelbaren Täterschaft

Lösung:

- I. § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-), kein Zurechnungszusammenhang
- II. § 316 I StGB (-)
- III. § 316 I StGB iVm den Grundsätzen der alic
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr

Lösung:

- I. § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-), kein Zurechnungszusammenhang
- II. § 316 I StGB (-)
- III. § 316 I StGB iVm den Grundsätzen der alic
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Führen eines Fahrzeugs im Verkehr durch das Sich-Betrinken?

BGHSt. 42, 235 (239 f.):

„Führen eines Kraftfahrzeugs ist aber nicht gleichbedeutend mit Verursachen der Bewegung. Es beginnt erst mit dem Bewegungsvorgang des Anfahrens selbst [...] Im Sichberauschen in Fahrbereitschaft liegt dementsprechend noch nicht der Beginn der Trunkenheitsfahrt.“

Lösung:

- I. § 315 c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB (-), kein Zurechnungszusammenhang
- II. § 316 I StGB (-)
- III. § 316 I StGB iVm den Grundsätzen der alic
 1. Objektiver Tatbestand
 - Führen eines Fahrzeugs im Verkehr durch das Sich-Betrinken? (-)
 2. Ergebnis: (-)
- IV. § 323 a I iVm § 316 I StGB

Anwendungsbereich der actio libera in causa

Vorsätzliche Erfolgsdelikte	Vorsätzliche alic möglich
Vorsätzliche Tätigkeitsdelikte	Keine alic möglich
Fahrlässige Erfolgsdelikte	Keine alic möglich, Vorverlagerung bereits durch Fahrlässigkeitsdogmatik
Fahrlässige Tätigkeitsdelikte	Keine alic möglich